

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE

von Lucius Dürri (CVP, Zürich),
Germain Mittaz (CVP, Dietikon)
und Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich)

betreffend

Änderung der Kantonsverfassung und des Gesetzes
über die Zürcher Kantonalbank
(Rechtsformänderung)

Begehren:

1. Art. 24 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich (Kantonsverfassung) wird wie folgt geändert:

Er kann im Interesse der kantonalen Volkswirtschaft eine Kantonalbank unterhalten.

2. Das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank wird wie folgt geändert:

§ 1

Unter der Firma **Zürcher Kantonalbank** besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR (insbes. Art. 762 OR). Ihre Dauer ist unbeschränkt.

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist der gewinnorientierte Betrieb einer mit Staatsgarantie versehenen Universalbank. Die Gesellschaft leistet für die Staatsgarantie eine angemessene jährliche Abgeltung.

Die Gesellschaft tätigt ihre Geschäfte vorab im Kanton Zürich und berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft dieses Kantons.

Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, wenn der Bank daraus keine besonderen Risiken erwachsen. Einzelheiten bestimmt das Organisationsreglement.

Lucius Dürri
Germain Mittaz

Hans-Peter Portmann

Begründung:

Die heutige Struktur trägt den im modernen Bankgeschäft unerlässlichen Anforderungen an die Flexibilität nicht Rechnung. Da zur Zeit bereits eine Kommission das ZKB-Gesetz berät, kann es für den Kantonsrat nur wünschbar sein, wenn auch eine Vorlage mit der Rechtsform Aktiengesellschaft durchberaten und anschliessend dem Kantonsrat vorgelegt wird.

Die Voraussetzungen zu mehr Flexibilität können nach den in verschiedenen Kantonen gemachten Erfahrungen nur im Rahmen einer aktienrechtlichen Organisation sichergestellt werden (OR 620 versus OR 762 oder 763). Es braucht die Aktiengesellschaft gemäss OR 620 zur allfälligen Teilnahme der ZKB an einer schweizerischen Kantonalbank-Holding-Lösung, wie sie in einem Projekt des Kantonalbankenverbandes entwickelt worden ist. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Notwendigkeit bestehen, privates Risikokapital beschaffen zu können bzw. die Plazierung von staatlichen Eigentumsrechten am Markt zu ermöglichen, wäre eine Aktiengesellschaft ebenfalls notwendig.

Auf der Ebene des Bundesrechtes ist de lege lata die volle Staatsgarantie unerlässlich. Es sind jedoch Bestrebungen im Gang (z.B. Motion Gemperli vom 22.6.1995), den Kantonen bezüglich Staatsgarantie grössere Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen.

Aus Wettbewerbs- und finanzpolitischen Erwägungen soll die Kantonalbank dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung leisten.

Der Vorstoss stützt sich auf die Erfahrungen anderer Kantone wie Bern und St. Gallen.

Mit der Annahme dieser Parlamentarischen Initiative sähe das weitere Vorgehen wie folgt aus:

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Gesetzes über die ZKB wird die Zürcher Kantonalbank ohne Liquidation der bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons Zürich in eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechtes umgewandelt.

Mit der Eintragung ins Handelsregister wird die Aktiengesellschaft "Zürcher Kantonalbank" vollumfänglich Rechtsnachfolgerin der bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstalt "Zürcher Kantonalbank".

Die Firma ("Zürcher Kantonalbank") bleibt unverändert.